

**FRESENIUS AKTIENGESELLSCHAFT
ELSE-KRÖNER STRASSE 1
61352 BAD HOMBURG v. d. H
DEUTSCHLAND**

13. Februar 2006

Herrn Walter L. Weisman
Fresenius Medical Care Management AG
Else-Kröner Straße 1
61352 Bad Homburg v.d.H.
Deutschland

Herrn John G. Kringel
Fresenius Medical Care Management AG
Else-Kröner Straße 1
61352 Bad Homburg v.d.H.
Deutschland

Sehr geehrte Herren,

wir beziehen uns auf (i) das Pooling Agreement vom 27. September 1996 (das „Stammaktien-Pooling Agreement“) zwischen der Fresenius AG („Fresenius AG“), der Fresenius Medical Care AG („FMC AG“) sowie den Herren Walter L. Weisman und Donald L. Staheli und auf (ii) das Vorzugsaktien-Pooling Agreement vom 27. November 1996 zwischen der Fresenius AG, der FMC AG sowie den Herren Walter L. Weisman und Donald L. Staheli (das „Vorzugsaktien-Pooling Agreement“ und, zusammen mit dem Stammaktien-Pooling Agreement, die „Pooling Agreements“). Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Vertrag verwendet, jedoch nicht definiert werden, haben die ihnen in den Pooling Agreements jeweils zugeordnete Bedeutung.

Sie beide wurden nach Maßgabe der Pooling Agreements als „Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied“ der FMC AG gewählt und haben diese Funktion zum Zeitpunkt der Eintragung des „Umtauschs“ und des „Formwechsels“, jeweils wie nachfolgend definiert, ausgeübt. Die FMC AG hat eine Reihe von Transaktionen abgeschlossen, im Rahmen derer (i) die FMC AG den Inhabern ihrer Vorzugsaktien die Möglichkeit eröffnet hat, sich für einen Umtausch dieser Aktien in Stammaktien der FMC AG (der „Umtausch“) zu entscheiden, und (ii) die Rechtsform der FMC AG im Wege eines Formwechsels nach deutschem Recht von der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht mit der Firma Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA („FMC KGaA“) umgewandelt wurde (der „Formwechsel“). Die Fresenius Medical Care Management AG („FMC Management AG“), ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Fresenius AG, ist alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der FMC KGaA. Der Umtausch und der Formwechsel wur-

den jeweils von der außerordentlichen Hauptversammlung der FMC AG am 30. August 2005 und einer gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre der FMC AG am 30. August 2005 beschlossen. Die Umtauschangebote wurden auf Grundlage eines deutschen Prospekts und eines US-Prospekts, die jeweils vom 4. Januar 2006 datierten, durchgeführt. Im Rahmen der Umtauschangebote wurden 26.629.422 Vorzugsaktien in Stammaktien umgetauscht, und der Umtausch sowie die Umwandlung wurden am 10. Februar 2006 im Handelsregister des Amtsgerichts Hof an der Saale eingetragen. Hierdurch wurde die FMC KGaA errichtet, deren Grundkapital sich auf EUR 250.271.178,24, aufgeteilt auf 26.629.422 nennwertlose Stammaktien und 1.132.757 nennwertlose Vorzugsaktien, jeweils mit einem fiktiven Nennbetrag von EUR 2,56 je Aktie, aufteilt.

Jedes Pooling Agreement endet, falls der Anteil der Fresenius AG an Aktien der FMC AG, die zur Stimmabgabe bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder berechtigen, 25 % unterschreitet. Infolge der Umwandlung berechtigen die von der Fresenius AG und ihren verbundenen Unternehmen an der FMC KGaA gehaltenen Stammaktien nicht zur Stimmabgabe bei der Wahl der Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats (wie nachfolgend definiert). Daher schlagen die Fresenius AG, die FMC Management AG und die FMC AG im Zusammenhang mit dem Umtausch und dem Formwechsel vor, den Inhabern der Stammaktien und Vorzugsaktien an der FMC KGaA („KGaA-Stammaktionäre“ bzw. „KGaA-Vorzugsaktionäre“) bestimmte Schutzrechte und sonstige Rechte zu gewähren, die den im Rahmen der Pooling Agreements vorgesehenen Schutzrechten und sonstigen Rechten nahezu entsprechen. Dies vorausgeschickt vereinbaren wir Folgendes:

1. Definitionen. Im Sinne dieser Vereinbarung:

(a) bezeichnet „Außerordentliche Transaktion“ (i) jede Verschmelzung, Konsolidierung, Veräußerung des gesamten Vermögens oder wesentlicher Teile davon, Kapitalzuführung, sonstigen Unternehmenszusammenschluss, Liquidation oder jede andere vergleichbare Maßnahme außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der FMC KGaA, (ii) jede Begebung von Stammaktien der FMC KGaA, die einem Anteil von mehr als 10 % der gesamten im Umlauf befindlichen Stammaktien der FMC KGaA entspricht, oder (iii) jede Änderung der Gründungsunterlagen der FMC KGaA, die sich nachteilig auf die Inhaber der Stammaktien der FMC KGaA oder der Vorzugsaktien der FMC KGaA in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktien auswirkt.

(b) bezeichnet „Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin“ den Aufsichtsrat der FMC Management AG.

(c) bezeichnet „Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied der persönlich haftenden Gesellschafterin“ ein Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ohne wesentliche geschäftliche oder berufliche Beziehung zur FMC AG, zur FMC KGaA, zur Fresenius AG, zur FMC Management AG oder zu einem Verbundenen Unternehmen einer der oben genannten Gesellschaften außer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin, dem KGaA-Aufsichtsrat bzw. in beiden Gremien.

(d) bezeichnet „KGaA-Aufsichtsrat“ den Aufsichtsrat der FMC KGaA.

(e) bezeichnet „Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat“ ein Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Ausnahme, abhängig vom jeweiligen Zusammenhang, eines Aufsichtsratsmitglieds, das Arbeitnehmer nach Maßgabe deutscher mitbestimmungs- oder betriebsverfassungsrechtlicher Bestimmungen vertritt.

2. Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin; Einhaltung von Gesetzen.

(a) Während der Laufzeit dieses Vertrags beträgt der Anteil der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin an den gesamten Anteilseignervertretern mindestens ein Drittel, und es gibt jederzeit mindestens zwei Unabhängige Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Legt eine Person, die die Funktion eines Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds der persönlich haftenden Gesellschafterin ausübt, ihr Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin nieder, wird sie abberufen oder ist sie nicht in der Lage oder unwillens, diese Funktion auszuüben, wird eine neue Person gemäß den Bestimmungen der Satzung, dieses Vertrags und des einschlägigen Rechts als Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt, wenn aufgrund eines solchen Ausscheidens bzw. einer solchen Abberufung die Anzahl der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin die gemäß diesem Abschnitt erforderliche Mindestanzahl unterschreitet. Jedes Unabhängige Aufsichtsratsmitglied der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält dieselben Auskunfts-, Zugriffs- und Beteiligungsrechte in Bezug auf geschäftliche und sonstige Angelegenheiten der FMC KGaA und die Geschäftsführung durch die FMC Management AG wie jedes andere Aufsichtsratsmitglied der persönlich haftenden Gesellschafterin, und es erhält zeitgleich erstellte englische Übersetzungen der Niederschriften aller Sitzungen des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin (oder eines seiner Ausschüsse) und aller sonstigen Dokumente, die in Verbindung mit der Ausübung seiner Aufgaben zweckmäßig oder erforderlich sind.

(b) Falls während der Laufzeit dieses Vertrags der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin Ausschüsse bildet, bemüht sich die Fresenius AG als Alleinaktionärin der FMC Management AG nach besten Kräften, dass der Anteil der in einen solchen Ausschuss gewählten Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin an den Anteilseignervertretern jederzeit mindestens ein Drittel beträgt und jederzeit mindestens ein Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied der persönlich haftenden Gesellschafterin als Mitglied eines solchen Ausschusses gewählt ist; die Parteien sind sich darüber einig, dass die Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen im alleinigen Ermessen des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin liegt, sofern nicht nach ein-

schlägigem Recht (insbesondere dem *Sarbanes-Oxley Act of 2002*) etwas anderes zu gelten hat.

(c) Während der Laufzeit dieses Vertrags verpflichtet sich die Fresenius AG, ihre gesamten Rechte als Alleinaktionärin der FMC Management AG in einer Weise auszuüben, die den Ziffern 2.1(a) und 2.1(b) entspricht und ihrer Umsetzung dient, und die FMC Management AG zu veranlassen, ihre gesamten Rechte als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der FMC KGaA entsprechend auszuüben.

(d) Während der Laufzeit dieses Vertrags hält die Fresenius AG sämtliche für Außerordentliche Transaktionen einschlägigen Bestimmungen des deutschen Rechts ein und veranlasst die FMC Management AG sowie die anderen Verbundenen Unternehmen der Fresenius AG, diese Bestimmungen einzuhalten.

3. Transaktionen mit Verbundenen Unternehmen. Während der Laufzeit dieses Vertrags schließen weder die Fresenius AG, die FMC Management AG noch eines der jeweils mit ihnen Verbundenen Unternehmen (außer der FMC KGaA und den von ihr Beherrschten Unternehmen) ohne Zustimmung durch eine Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin (bzw., bei weniger als drei Unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin, durch alle Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) einen Vertrag oder eine sonstige Transaktion oder eine Reihe von im Zusammenhang stehenden Verträgen oder Transaktionen mit der FMC KGaA oder einem von der FMC KGaA Beherrschten Unternehmen ab, der bzw. die mit Zahlungen oder sonstigen Gegenleistungen in Höhe von insgesamt mehr als EUR 5.000.000 je Kalenderjahr verbunden ist, sofern nicht ein solcher Vertrag, eine solche Transaktion oder Reihe von im Zusammenhang stehenden Verträgen oder Transaktionen in einem Geschäftsplan oder Budget der FMC KGaA oder eines von der FMC KGaA Beherrschten Unternehmens vorgesehen ist, der bzw. das zuvor durch eine Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin (bzw., bei weniger als drei Unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin, durch alle Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) genehmigt wurde; *das Vorstehende gilt mit der Maßgabe*, dass weder die Fresenius AG, die FMC Management AG noch eines der jeweils mit ihnen Verbundenen Unternehmen (außer der FMC KGaA und der von ihr Beherrschten Unternehmen) ohne die Zustimmung durch eine Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin (bzw., bei weniger als drei Unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin, durch alle Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) einen solchen Vertrag, eine sonstige Transaktion oder Reihe von im Zusammenhang stehenden Transaktionen abschließt, der bzw. die mit Zahlungen oder einer sonstigen Gegenleistung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.500.000 je Kalenderjahr verbunden ist, sofern nicht ein solcher Vertrag, eine solche Transaktion oder Reihe von im Zusammenhang stehenden Verträgen oder Transaktionen in einem Geschäftsplan oder Budget der FMC KGaA oder eines von der FMC KGaA Beherrschten Unternehmens vorgesehen ist, der zuvor durch eine Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der

persönlich haftenden Gesellschafterin (bzw., bei weniger als drei Unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin, durch alle Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin) genehmigt wurde, sobald die Gesamtzahlungen oder die gesamte sonstige Gegenleistung, die in einem Jahr im Rahmen aller derartigen Verträge, Transaktionen oder einer Reihe von im Zusammenhang stehender Verträge oder Transaktionen, die im betreffenden Kalenderjahr der Genehmigung bedürfen (oder in diesem Kalenderjahr der Genehmigung bedurft hätten, wenn diese Zahlungen oder sonstigen Gegenleistungen einen Betrag von EUR 5.000.000 überschritten hätten), zu leisten sind bzw. zu zahlen ist, einen Betrag von EUR 25.000.000 übersteigen bzw. übersteigt.

5. Börsennotierung von American Depositary Shares; Einreichung von Dokumenten bei der SEC. Während der Laufzeit dieses Vertrags bemühen sich die Fresenius AG als Alleinaktionärin der FMC Management AG und die FMC Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der FMC KGaA nach besten Kräften, die FMC KGaA dazu anzuhalten, dass, und trägt die FMC KGaA dafür Sorge, dass

(a) für die Stammaktien der FMC KGaA und, falls die Vorzugsaktien der FMC KGaA zum Handel an der New York Stock Exchange zugelassen werden können, für die Vorzugsaktien der FMC KGaA sowie für Zwecke der Börsennotierung der die Stammaktien verbriefenden American Depositary Shares („ADS“) und, sofern und soweit die einschlägigen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, der Vorzugsaktien der FMC KGaA entweder an der New York Stock Exchange oder am Nasdaq Stock Market ein Hinterlegungsvertrag abgeschlossen ist;

(b) die Einreichung Wertpapierbezogener Dokumente (bzw., falls gemäß den Regelungen der SEC zulässig, deren Vorlage), die von einer Börse oder einem sonstigen Markt, an der bzw. dem die ADS der FMC KGaA zum Handel zugelassen werden, verlangt werden bzw. gemäß dem *Securities Act of 1933*, dem *Securities Exchange Act of 1934* und sonstigen einschlägigen Gesetzen erforderlich sind, erfolgt;

(c) sämtliche Abschlüsse, die bei der Einreichung Wertpapierbezogener Dokumente beizufügen sind, nach Maßgabe von US GAAP erstellt werden;

(d) jährlich geprüfte Konzernabschlüsse nach Maßgabe von US GAAP aufgestellt werden, die mindestens eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Kapitalflussrechnung einschließlich eines angemessenen Anhangs enthalten, sowie vierteljährlich Konzernzwischenabschlüsse nach Maßgabe von US GAAP und unter Verwendung des Formblatts 6-K oder eines vergleichbaren Nachfolgeformulars erstellt werden und der SEC vorgelegt werden;

(e) der SEC unter Verwendung des Formblatts 6-K im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimm- oder Zustimmungsrechten durch Inhaber von Aktien einer im Rahmen von *Section 12* des *Securities Exchange Act of 1934* registrierten Aktienklasse oder von ADS, mit denen diese Aktienklasse verbrieft wird, Dokumente vorgelegt werden in Bezug auf die Einholung von Stimmrechtsweisungen

durch Inhaber von ADS zu den Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll und dass diese Dokumente der Depotstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag bzw. der Hinterlegungsverträge mit dem Zweck zur Verfügung gestellt werden, sie Inhabern von American Depositary Receipts („ADR“), mit denen diese ADS verbrieft werden, zu übermitteln; diese Dokumente haben Angaben zu enthalten, die allgemein den nach Maßgabe von *Regulation 144* gemäß dem *Securities Exchange Act of 1934* erstellten Dokumenten zu Stimmrechtsvollmachten entsprechen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass diese Dokumente nur Angaben enthalten müssen (i) zum wirtschaftlichen Eigentum an den im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien der FMC KGaA, (ii) zum Handelsmarkt für diese Aktien sowie ihren Preis, (iii) zu den Organmitgliedern und Führungskräften der FMC KGaA, (iv) zu der Vergütung der Organmitglieder und Führungskräfte der FMC KGaA und zu diesbezüglichen Vergütungspläne, (v) zu Optionen zum Kauf von Wertpapieren der FMC KGaA, die einer gemäß dem *Securities Exchange Act of 1934* registrierten Klasse zugeordnet sind, und (vi) zu Geschäften von wesentlicher Bedeutung zwischen der FMC KGaA und ihren Tochterunternehmen und den Organmitgliedern und Führungskräften der FMC KGaA, den die FMC KGaA beherrschenden Personen sowie Verwandten oder Ehepartnern dieser Organmitglieder, Führungskräften und beherrschenden Personen soweit eine solche Darstellung im Rahmen der einschlägigen Berichtsgegenstände eines Jahresberichts unter Verwendung von Formblatt *20-F* gemäß dem *Securities Exchange Act of 1934* oder eines entsprechenden Nachfolgeformulars erforderlich wäre; und

(f) der Depotstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag bzw. der Hinterlegungsverträge mit dem Zweck der Übermittlung an die Inhaber von ADR jährlich eine Kopie des Berichts zur Verfügung gestellt wird, in dem der KGaA-Aufsichtsrat über die Ergebnisse seiner Prüfung des Vorstandsberichts über die Beziehung der FMC KGaA zu verbundenen Unternehmen berichtet, der grundsätzlich vom KGaA-Aufsichtsrat gemäß § 314 Abs. 2 des deutschen Aktiengesetzes (oder einer Nachfolgebestimmung) erstellt und den Aktionären der FMC KGaA vorgelegt wird.

6. Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und Führungskräfte. Die FMC Management AG veranlasst die FMC KGaA und die FMC KGaA hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und Führungskräfte für die Mitglieder des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats im Hinblick auf sämtliche Haftungsansprüche aus oder im Zusammenhang mit ihren Aufgaben als Mitglieder des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin, des KGaA-Aufsichtsrats oder beider Gremien abzuschließen, die der üblichen Praxis börsennotierter Kapitalgesellschaften in den Vereinigten Staaten entspricht, soweit diese Versicherung zu wirtschaftlich angemessenen Prämien und wirtschaftlich angemessenen Bedingungen verfügbar ist.

7. Laufzeit und Änderung. (a) Tag des Wirksamwerdens Dieser Vertrag

wird mit Eintragung des Formwechsels im Handelsregister des Amtsgerichts Hof an der Saale wirksam.

(b) Beendigung. Dieser Vertrag endet, wenn:

(i) die Fresenius AG oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen alle stimmberechtigten Aktien an der FMC KGaA erwerben;

(ii) das wirtschaftliche Eigentum (wie in *Regulation 130-G* des *Securities Exchange Act of 1934* definiert) der Fresenius AG am Grundkapital der FMC KGaA auf 25 % oder weniger absinkt;

(iii) die Fresenius AG oder ein mit der Fresenius AG Verbundenes Unternehmen das Aktieneigentum an der persönlich haftenden Gesellschafterin der FMC KGaA verliert; oder

(iv) die FMC KGaA nicht mehr die Mindestschwellen für eine Pflichtregistrierung ihrer Stammaktien bzw. der ADS, die ihre Stammaktien verbriefen, oder ihrer Vorzugsaktien bzw. der ADS, die ihre Vorzugsaktien verbriefen, gemäß *Section 12(g)(1) Securities Exchange Act of 1934* und *Rule 12g-1* gemäß *Section 12(g)(1)* erreicht.

(c) Beendigung; Änderung. Dieser Vertrag kann von der FMC KGaA und einer Mehrheit der Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin einvernehmlich aufgehoben oder geändert werden, *sofern* eine Mehrheit von 75 % der Stammaktien der FMC KGaA, die von anderen Aktionären als der Fresenius AG und mit ihr Verbundenen Unternehmen gehalten werden und auf einer Hauptversammlung vertreten sind, und 75 % der Vorzugsaktien, die auf einer Versammlung der Vorzugsaktionäre vertreten sind, einer solchen Aufhebung oder Änderung zustimmen. Jegliche Änderung muss in Schriftform erfolgen und wird durch die oder im Auftrag der Fresenius AG, FMC Management AG und Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin unterzeichnet.

8. Schlussbestimmungen. Wird die Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags festgestellt, bleibt die Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt. Für den Abschluss dieses Vertrags sowie für seine Durchführung und Auslegung ist das innerstaatliche Recht des Staates New York unter Ausschluss des internationalen Privatrechts maßgeblich, sofern nicht für Angelegenheiten, die sich auf interne Vorgänge deutscher Kapitalgesellschaften beziehen, oder andere Angelegenheiten deutsches Recht, das Recht der Gründungsrechtsordnung der FMC KGaA, als anwendbares Recht maßgeblich ist. Die FMC AG, die FMC Management AG und die Fresenius AG unterwerfen sich jeweils unwiderruflich der Rechtsprechung des jeweils zuständigen Gerichts im Staat New York (USA) in Bezug auf eine Klage aufgrund dieses Vertrags und erkennen diese jeweils unwiderruflich an; in Verbindung damit verzichten sie auf eine Einrede aufgrund einer *forum non conveniens*-Regelung und erklären sich damit einverstanden, dass die Urteile dieser Gerichte für sie bindend sind. Die FMC AG, die FMC Management AG

und die Fresenius AG erkannten jeweils an, dass angesichts der Besonderheit der in diesem Vertrag vorgesehenen Vereinbarungen den Unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Aktionären der FMC KGaA kein gesetzlicher Schadensersatzanspruch in Geld zur Verfügung stehen würde, falls dieser Vertrag nicht entsprechend seinen Bestimmungen erfüllt würde, und sie erklären sich deshalb damit einverstanden, dass die Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin einen Anspruch auf eine besondere Durchsetzung der Bedingungen dieses Vertrags zusätzlich zu den ihnen gesetzlich zustehenden oder durch ein Gericht zugesprochenen Ansprüchen haben. Dieser Vertrag sowie eine Änderung dieses Vertrags können in einen oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden. Alle derartigen Ausfertigungen bilden ein und dieselbe Vereinbarung. Dieser Vertrag wurde in seiner englischen Fassung unterzeichnet, und die englische Fassung geht jeglicher Übersetzung dieses Vertrags vor.

[Der Rest dieser Seite wurde bewusst frei gelassen.]

Bitte erklären Sie Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden sowie Ihre Bereitschaft, die Funktion eines Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds der persönlich haftenden Gesellschafterin zu übernehmen, indem Sie eine Ausfertigung dieses Schreibens unterzeichnen und zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

FRESENIUS AG

Gez.: [Unterschrift]

Name: Dr. Ulf M. Schneider
Titel: Vorsitzender des Vorstands

Gez.: [Unterschrift]

Name: Dr. Ben Lipps
Titel: Mitglied des Vorstands

FRESENIUS MEDICAL CARE MANAGEMENT AG, für sich selbst und als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, einer durch Formwechsel der Fresenius Medical Care AG entstandenen Kommanditgesellschaft auf Aktien

Gez.: [Unterschrift]

Name: Lawrence A. Rosen
Titel: Mitglied des Vorstands

Gez.: [Unterschrift]

Name: Dr. Rainer Runte
Title: Mitglied des Vorstands

Walter L. Weisman

Unverbindliche Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche

[Unterschrift]

John G. Kringel

Bitte erklären Sie Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden sowie Ihre Bereitschaft, die Funktion eines Unabhängigen Aufsichtsratsmitglieds der persönlich haftenden Gesellschafterin zu übernehmen, indem Sie eine Ausfertigung dieses Schreibens unterzeichnen und zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

FRESENIUS AG

Gez.: [Unterschrift]

Name: Dr. Ulf M. Schneider
Titel: Vorsitzender des Vorstands

Gez.: [Unterschrift]

Name: Dr. Ben Lipps
Title: Mitglied des Vorstands

FRESENIUS MEDICAL CARE MANAGEMENT AG, für sich selbst und als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, einer durch Formwechsel der Fresenius Medical Care AG entstandenen Kommanditgesellschaft auf Aktien

Gez.: [Unterschrift]

Name: Lawrence A. Rosen
Titel: Mitglied des Vorstands

Gez.: [Unterschrift]

Name: Dr. Rainer Runte
Titel: Mitglied des Vorstands

[Unterschrift]

Walter L. Weisman

John G. Kringel